

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 89/657/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Gemeinschaft (EUROTECNET) und des Beschlusses 90/267/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE) im Hinblick auf die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung für die Programme FORCE und EUROTECNET

KOM(90) 648 endg.; Ratsdok. 4092/91

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März. 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 14. Dezember 1990 - Drucksache 651/90 (Beschluß) - die Zusammenfassung der Ausschüsse für das FORCE-Programm und das Programm EUROTECNET ab. Dem Anliegen der Kommission zur Verbesserung und Rationalisierung der Gemeinschaftsstrukturen wird die Vorlage nicht gerecht:

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1991

...

- Der Vorschlag berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Aufgaben der Ausschüsse. EUROTECNET zielt ab auf die Förderung von Innovationen im Hinblick auf den technologischen Wandel für die berufliche Erstausbildung und die Weiterbildung. FORCE ist dagegen auf die berufliche Weiterbildung begrenzt. Den unterschiedlichen Aufgabenstellungen müssen unterschiedliche Ansprechpartner gegenüberstehen.
 - Der Vorschlag enthält keine hinreichende Abgrenzung zum PETRA-Programm und zu dem durch Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Tatsache, daß der neue Ausschuß auch Fragen behandeln soll, welche die Programme FORCE und EUROTECNET nicht unmittelbar betreffen.
 - Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip muß die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben maßgeblich Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Dem widerspricht die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses, der zugleich erweiterte Funktionen wahrnehmen soll, statt eines Verwaltungsausschusses.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten entsprechend deren innerstaatlicher Zuständigkeitsverteilung hinzuwirken.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.